Wetteraukreis Fachdienst Jugendhilfe, Fachstelle Unterhaltsvorschuss	Eingangsstempel der Behörde Wetteraukreis gold. richtig.
PLZ, Ort Berliner Straße 31, 63654 Büdingen / Europaplatz, 61169 Friedberg	
Aktenzeichen (Raum für Stempel des Jugendamtes)	Antrag ist eingegangen am

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Die Leistungen werden beantragt ab dem

1. Angaben zum Kind

Das Kind ☐ **ist in einer Ehe geboren** ☐ **ist nicht in einer Ehe geboren**	**Das Kind lebt** ☐ **bei der Mutter (siehe 3.1)** ☐ **beim Vater (siehe 3.2)**
Name, Vorname	Geschlecht **männlich** ☐ **weiblich** ☐
Geburtstag / Geburtsort / Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Seit wann am derzeitigen Aufenthaltsort wohnhaft?

☞ **Bitte fügen Sie dem Antrag eine Geburtsurkunde und eine Aufenthaltsbescheinigung bei!** ☜

2. Angaben zur Betreuung / Besuchsrecht des anderen Elternteils

Der andere Elternteil betreut das Kind an den Wochentagen: Mo☐ Di☐ Mi☐ Do☐ Fr☐ Sa☐ So

In der Zeit von bis Erläuterungen:

3. Angaben zu den Eltern des Kindes

Erläuterung: *Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht* ***nicht****, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.*

3.1 Angaben zum alleinerziehenden Elternteil		3.2 Angaben zum anderen Elternteil	
Name, ggf. Geburtsname, Vorname		**Name, ggf. Geburtsname, Vorname**	
Geburtstag	Staatsangehörigkeit	Geburtstag	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Land	Geburtsort	Land
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ/ Ort		PLZ/ Ort	
Familienstand ☐ ledig		Familienstand ☐ ledig	
☐ verheiratet	seit	☐ verheiratet	seit
☐ getrennt lebend (Beziehung beendet)	seit	☐ getrennt lebend (Beziehung beendet)	seit
☐ geschieden	seit	☐ geschieden	seit
☐ verwitwet	seit	☐ verwitwet	seit

4. Angaben zu weiteren Kindern

4.1	☐ gemeinsames Kind ☐ Kind der Mutter ☐ Kind des Vaters		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei … ☐ der Mutter ☐ dem Vater
4.2	☐ gemeinsames Kind ☐ Kind der Mutter ☐ Kind des Vaters		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei … ☐ der Mutter ☐ dem Vater
4.3	☐ gemeinsames Kind ☐ Kind der Mutter ☐ Kind des Vaters		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei … ☐ der Mutter ☐ dem Vater

5. Angaben zur Beschäftigung und zum Einkommen der Eltern

5.1 Angaben zur Mutter des Kindes		5.2 Angaben zum leiblichen Vater des Kindes	
☐ beschäftigt	seit	☐ beschäftigt	seit
☐ selbstständig als	seit	☐ selbstständig als	seit
☐ Rentenempfänger	seit	☐ Rentenempfänger	seit
☐ arbeitslos	seit	☐ arbeitslos	seit
☐ Sozialhilfe-/geldempfänger	seit	☐ Sozialhilfeempfänger	seit
erlernter Beruf:		erlernter Beruf:	
Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/ Arbeitsamt/ Firma		Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/Arbeitsamt/Firma	
		Bankverbindung des anderen Elternteils, wenn bekannt	
monatliches Nettoeinkommen:		monatliches Nettoeinkommen:	
krankenversichert bei:		krankenversichert bei: Vermögen (Grundbesitz/Sparverm. pp)	
Adresse:		Adresse:	

6. Angaben zur Erreichbarkeit

Telefon:		Telefon:	
Telefax:		Telefax:	
E-Mail:		E-Mail:	

7. Statusrechtliche Angaben zum Kind

Bei Kindern, deren Eltern *nicht* miteinander verheiratet sind (früher nichteheliche Kinder)		**Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, bzw. waren (früher eheliche Kinder)**	
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt	☐ ja ☐ nein	Das Kind gilt als in der Ehe geboren, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes	☐ ja ☐ nein
Eine Klage wegen Feststellung der Vaterschaft ist anhängig	☐ ja ☐ nein	Eine Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig	☐ ja ☐ nein
Bezeichnung des Gerichts / Aktenzeichen		Bezeichnung des Gerichts / Aktenzeichen	
Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	☐ ja ☐ nein	Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	☐ ja ☐ nein
Bezeichnung des Jugendamtes		Bezeichnung des Jugendamtes	

8. Angaben zum Getrennt leben

Erläuterung: *Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.*
Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

Ich lebe von ☐ dem anderen Elternteil des Kindes oder ☐ meinem Ehegatten getrennt seit

Angaben zur obigen Person (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Arbeitgeber, Krankenkasse)

☐ Der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt, seit

☞ Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.

9. Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen (Bitte Nachweise vorlegen)

					Nein
Das Kind ist im Besitz einer Aufenthalts-	☐ berechtigung	☐ erlaubnis	ja, seit dem:	befristet bis:	☐
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt ist im Besitz einer Aufenthalts-	☐ berechtigung	☐ erlaubnis	ja, seit dem:	befristet bis:	☐
Wurde der andere Elternteil als Arbeitnehmer(in) von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber ins Bundesgebiet entsandt?					☐

10. Unterhaltsverpflichtung

Erläuterung: *Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, -beschluss, oder –vergleich, oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?*

☐ nein	☐ ja, durch:	☐ ein Urteil	☐ einen Beschluss	☐ einen Vergleich	☐ eine Urkunde

vom: Aktenzeichen:

☞ **Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Original-Urkunden, -Urteile, -Beschlüsse, -Vergleiche)** ☜

11. Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?

☐ nein	☐ ja, in Höhe von €	seit dem	Die letzte Unterhaltszahlung am	In Höhe von €

Es sind Vorauszahlungen geleistet worden

☐ nein	☐ ja, in Höhe von €	am	für die Zeit vom	für die Zeit bis

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, sonstige Unterhaltszahlungen?

Erläuterung: *Als freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen, zählen z.B. Kosten der Unterkunft, Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht, Beiträge für Schwimmvereine oder ähnliches.*

☐ nein	☐ ja, und zwar	In Höhe von €

Haben Sie auf Ehegattenunterhalt verzichtet?

☐ nein	☐ ja, in Höhe von €

Erläuterung: *Als Unterhaltsleistungen dieses Elternteils sind auch bereits beantragte Abzweigungen anzugeben, die ein Sozialleistungsträger oder der allein erziehende Elternteil bereits selber beantragt hat. Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen dem Kind Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben. Die Vorauszahlung des Unterhalts steht einer Abfindung gleich. Auch eine solche Abfindungszahlung ist hier anzugeben.*

12. Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils

Könnte der andere Elternteil des Kindes Ihrer Ansicht nach den Mindestunterhalt für das unter 1. genannte Kind zahlen?

☐ ja, weil	☐ nein, weil

13. Unterhaltsrealisierung

Erläuterung: *Sofern keine Beistandschaft oder (Amts-)pflegschaft oder Amtsvormundschaft für das Kind besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben.*
Sofern Sie Ihre Bemühungen schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung maximal einen Monat rückwirkend möglich.

13.1 durch einen Rechtsanwalt

☐ nein	☐ ja	Umfasst die Beauftragung auch die Realisierung der Unterhaltsansprüche ☐ nein ☐ ja

Name/ Adress und Telefonnummer des Rechtsanwalts

13.2 durch mich selber evtl. mit Hilfe eines Rechtsanwalts (s.o.)

		Datum
☐ nein	☐ ja, die Zahlung des Unterhalts wurde von mir schriftlich angemahnt.	
☐ nein	☐ ja, ich habe eine Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht	
☐ nein	☐ ja, ich habe mich nach § 18 SGB VIII beim Jugendamt beraten lassen bei	
☐ nein	☐ ja, ich habe eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt.	
☐ nein	☐ ja, ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet (§ 170 StGB)	
☐ nein	☐ ja, ich habe versucht den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln.	
☐ nein	☐ ja, ich habe mich in anderer Weise um den Unterhalt bemüht, und zwar:	

☞ **Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Sämtliche Schreiben der Rechtsanwälte oder eigene und Antworten der Gegenseite)** ☜

14. Sozialhilfe (SGB XII) / Sozialgeld (SGB II)

Erläuterung: *Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die als Einkommen im Sinne des Sozialgesetzbuches XII bzw. Sozialgesetzbuches II auf den Bedarf angerechnet wird.*
Sie haben auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn Sie keine Sozialhilfe / kein Sozialgeld beziehen.

Wurde ein Antrag auf Sozialhilfe (SGB XII) oder Sozialgeld (SGB II) gestellt?		Wird bereits Sozialhilfe oder Sozialgeld bezogen?	
☐ nein	☐ ja, und zwar bei:	☐ nein	☐ ja

☞ **Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Legen Sie den aktuellen oder den letzten Sozialhilfebescheid /Sozialgeldbescheid bei** ☜

15. Geldleistungen die das Kind erhält

Erläuterung: *Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, wie z.B.Waisenbezüge, dies sind insbesondere Waisenrente aus Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld aus der Beamtenversorgung, Waisenrente (einschl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.*

Rente Wird eine Rente gezahlt?

☐ nein	☐ ja, und zwar:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung:
	☐ die Rente wurde beantragt	Bezeichnung der Stelle:	Aktenzeichen

Eigenes Einkommen Erzielt das Kind bereits eigenes Einkommen? Z.B. eine Ausbildungsvergütung

☐ nein	☐ ja, laufend in Höhe von €	☐ wurde beantragt	☐ wird noch beantragt

Vorauszahlungen/ Abfindungen Wurden Vorauszahlungen/ Abfindungen geleistet?

☐ nein	☐ ja, und zwar am:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung:

Kindergeld Wird Kindergeld gezahlt?

☐ nein	☐ ja, laufend in Höhe von €	☐ wurde beantragt	☐ wird noch beantragt

Auslandskindergeld Wird Auslandskindergeld gezahlt?

☐ nein	☐ ja, laufend in Höhe von €	☐ wurde beantragt	☐ wird noch beantragt

Kindergeldähnliche Leistung Wird eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt? Z.B. von einer zwischen- oder überstaatl. Einrichtung

☐ nein	☐ ja, laufend in Höhe von €	☐ wurde beantragt	☐ wird noch beantragt

16. UVG in der Vergangenheit

Wurde bereits einmal Unterhaltsvorschuss bezogen?		oder beantragt?	Für welchen Zeitraum wurde bereits UVG gewährt?	
☐ nein	☐ ja, und zwar in:	☐ ja	vom	bis
☐ nein	☐ ja, und zwar in:	☐ ja	vom	bis

☞ **Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Legen Sie die Bescheide der UVG-Stellen vor** ☜

17. Bankverbindung

Erläuterung: *Wenn Sie die Leistung erhalten wollen, muss ein Konto angegeben werden ☺. Barauszahlungen sind nicht möglich.*

Name des Kontoinhabers, wenn nicht gleich Antragsteller/ in	Kreditinstitut
IBAN	BIC

18. ergänzende Angaben

Erläuterung: *Sie können noch ergänzende Angaben machen, die zur Realisierung des Unterhalts beitragen, den unterhaltspflichtigen Elternteil betreffen oder für die Gewährung der Leistung erheblich sind. Bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt.*

19. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich verpflichte mich, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Betrug wird nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet.
Für die Leistungen nach dem UhVorschG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen der Verwaltung (wie z.B. Wohngeld-Stelle oder Sozialamt, Träger Arbeitslosengeld, Träger SGB II-Leistung), die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.Den Datenschutzrechtlichen Hinweis habe ich zur Kenntnis genommen.
Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UhVorschG mit dem Beistand, (Amts-)Pfleger oder Amtsvormund oder meinem Rechtsanwalt ausgetauscht werden.
Ich habe das Merkblatt zum UhVorschG zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Nr. V des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Datenschutz

Der Wetteraukreis verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung Ihrer Angelegenheit. Sie sollen wissen, welche Daten auf welche Weise bei uns verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen zustehen. Wir halten uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie weiteren spezialgesetzlichen Regelungen.

Das Merkblatt „Informationen zum Datenschutz“ habe ich erhalten.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Der Kreisausschuss
Fachbereich Jugend und Soziales, Unterhaltsvorschuss
63654 Büdingen, Berliner Str. 31
06042/989-0

61169 Friedberg, Europaplatz
06031/83-0
https://www.wetteraukreis.de

Wetteraukreis
gold. richtig.

Aktenzeichen: _____

Ansprechpartner/in: _____

ERKLÄRUNG
zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für

_____

Name, Vorname(n) des Kindes Geburtsdatum des Kindes

I. Fragen zur sozialen Bindung

Wie viele gemeinsame Kinder gibt es, in welchem Alter?

_____

Führen Sie eine Beziehung mit dem Kindesvater/der Kindesmutter?

☐ Ja ☐ Nein Beendet seit: _____

Ist in naher oder ferner Zukunft ein Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt geplant?

☐ Ja ☐ Nein

falls ja: zu welchem Datum? _____

Besteht aktuell ein gemeinsamer Haushalt?

Wenn ja, warum? _____

Wenn nein, warum? _____

Sind Sie verheiratet und getrennt lebend oder geschieden? Wenn ja, seit wann?

getrennt lebend seit: _____

geschieden seit: _____

Bitte bei Scheidung das vollständige Scheidungsurteil mit Protokoll vorlegen.

II. Fragen zur Betreuung

Wie oft besucht der andere Elternteil das Kind?

Anzahl Tage pro Woche _____

Anzahl Stunden pro Woche _____

Gibt es ein gemeinsames Sorgerecht?

◉ Ja ○ Nein

falls nein: bitte Nachweis beifügen

Gibt es eine schriftliche Vereinbarung zu der Betreuung?

◉ Ja ○ Nein

falls ja: bitte Nachweis beifügen.

Wie oft übernachtet Ihr Kind bei dem anderen Elternteil?

Anzahl der Übernachtungen je Monat _____

Wie oft übernachtet das Kind in den Ferien bei dem anderen Elternteil?

Anzahl der Übernachtungen Osterferien _____

Anzahl der Übernachtungen Sommerferien _____

Anzahl der Übernachtungen Herbstferien _____

Anzahl der Übernachtungen Weihnachtsferien _____

III. Fragen zum anderen Elternteil

Wie sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Elternteils?
Wie bestreitet der nichtbetreuende Elternteil seinen Lebensunterhalt?

_____

Wie viele Kinder hat der nichtbetreuende Elternteil insgesamt? _____

Wie viele davon leben in Haushalt des nichtbetreuenden Elternteils? _____

Wie viele davon leben in Ihrem Haushalt? _____

Wurde eine Beistandschaft eingerichtet?

◉ Ja ○ Nein

falls ja: zu welchem Datum und bei welcher Beistandschaft?

_____

Ist der Unterhalt Ihres Kindes festgelegt?

◉ Ja ○ Nein

wenn ja, durch: ◉ Urkunde ○ Vergleich

○ Beschluss ○ Sonstiges: _____

Wenn ja, bitte die Original "vollstreckbare Ausfertigung" vorlegen.

IV. Fragen zum Kind

Waren die Eltern bei Geburt verheiratet?

○ Ja ○ Nein

Wurde die Vaterschaft festfestellt?

○ Ja ○ Nein

falls ja: Bitte Nachweis beifügen
falls nein: Aus welchem Grund nicht?

_____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben genannten Fragen gelesen und verstanden haben. Ich erkläre weiterhin, dass ich meiner Mitwirkungspflicht gemäß § 1 (3) und § 6 (4) Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) nachkommen und alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet habe und Änderung unverzüglich schriftlich mitteile. Mir ist bewusst, dass eine fehlende Mitwirkung oder Falschangabe zur Rückforderung der Leistung nach § 5 UhVorschG führen kann.

_____

Ort, Datum Telefonnummer Unterschrift

Hinweise
Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz
(Stand: 01.01.2024)

Wetteraukreis
gold. richtig.

Bitte reichen Sie den Antrag, zusammen mit den folgenden Unterlagen, bei der UV-Stelle ein:

- Pass, Personalausweis
- ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder -berechtigung)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Aufenthaltsbescheinigung für jedes Kind und den allein erziehenden Elternteil (kostenfrei erhältlich in den Bürgerbüros)
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkenntnis bzw. –feststellungsurkunde oder –titel
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o.ä.
- Nachweise über eigenes Einkommen des Kindes
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss und Niederschrift aus der Verhandlung

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

a) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und

b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
- der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- der von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
- dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,

und

c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
- Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält oder
- über 15 Jahre alt ist und eigenes Einkommen erzielt, das vorrangig zur Deckung des eigenen Unterhalts verwendet werden muss.

Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) / Bürgergeld angewiesen ist oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II -/ Bürgergeldbezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 € brutto monatlich verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
  oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt
  oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird
  oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
  oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
  oder
- der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Regelbetrag. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UhVorschG).

In den alten Bundesländern beträgt die Unterhaltsleistung:

ab 01.01.2024	Mindestunterhalt	abzügl. Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder unter 6 Jahre	480,00 €	250,00 €	**230,00 €**
für Kinder von 6-11 Jahre	551,00 €	250,00 €	**301,00 €**
für Kinder von 12-17 Jahre	645,00 €	250,00 €	**395,00 €**

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
  (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o.ä.)
  oder
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält
- eigenes Einkommen, dass das Kind erzielt

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird für Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Mitwirkungspflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen. Dies gilt unter anderem insbesondere, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht,
- der allein erziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind erzielt eigenes Einkommen (zum Beispiel aus einer Ausbildungsvergütung) oder hat andere eigene Einkünfte

VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch (SGB XII) oder den Anspruch auf Sozialgeld (SGB II) / Bürgergeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die vorgenannten Sozialleistungen angerechnet.

Um alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung von Vorteil. Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie bitte Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über alle Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse einen schriftlichen Antrag stellen. Im Wetteraukreis erfolgt die Bearbeitung der Anträge im Fachbereich Jugend und Soziales, und zwar in der nachfolgend genannten Fachstelle:

Fachdienst Jugendhilfe, Fachstelle Unterhaltsvorschuss

Standort Büdingen: **Berliner Str. 31, 63654 Büdingen**
Telefon (06042) 989- 3811

Standort Friedberg: **Europaplatz, 61169 Friedberg**
Telefon (06031) 83- 3849

Wenn das Kind Leistungen nach dem UhVorschG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch den Kreisausschuss des Wetteraukreises, bis zur Höhe der UhVorschG-Leistung über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.

Informationen zum Datenschutz

Wetteraukreis
gold. richtig.

Der Wetteraukreis verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung Ihrer Angelegenheit. Sie sollen wissen, welche Daten auf welche Weise bei uns verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen zustehen. Wir halten uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie weiteren spezialgesetzlichen Regelungen.

Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist ...

- *Artikel 6 DSGVO*
- *§ 61 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)*
- *§§ 1 und 6 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)*

Die Verarbeitung erfolgt, soweit dies zur rechtmäßigen Abwicklung Ihrer Angelegenheit erforderlich ist. Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden zu folgendem Zweck verarbeitet:

- *Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Ihr Kind / Ihre Kinder*
- *Statistische Zwecke (Daten werden ausschließlich anonymisiert ermittelt und weitergegeben)*

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken erfolgt nur in rechtlich begründeten Fällen.

Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist

- *gesetzlich vorgeschrieben (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) im Unterhaltsvorschussgesetz*

Eine Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten hat folgende Folgen:

- *Die von Ihnen beantragte Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Ihr Kind / Ihre KInder kann nicht gewährt werden*
- *Unterhaltsvorschuss ist bezogen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch eine (SGB XII) vorrangige Leistung; eine Nichtgewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz kann daher auch Folgen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII haben.*

Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur in rechtlich begründeten Fällen. Folgende Ihrer personenbezogenen Daten können zur Bearbeitung Ihrer Angelegenheit an u. a. Empfänger weitergeleitet:

Art der Daten:

- *Adressdaten*
- *Persönliche Daten (Geburtstag, Geburtsort, etc.)*

Empfänger:

- *Zuständige Stelle, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch beziehungsweise Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erbring, also Jobcenter, Fachstelle Soziale Hilfe, o. ä.*
- *Einwohnermeldeämter von Städten und Gemeinden (wenn eine neue Anschrift ermittelt werden muss)*
- *Krankenkassen, Finanzämter, Agenturen für Arbeit, Finanzämter, Familiengerichte*
- *Beistandschaft*
- *Fachdienst Finanzen des Wetteraukreises*

Rechtsgrundlage:

- *Unterhaltsvorschussgesetz*
- *Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch*

Informationen zum Datenschutz

Speicherdauer, Löschung Ihrer Daten

Wir speichern Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Löschung Ihrer Daten erfolgt nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. sobald die Daten nicht mehr benötigt werden oder sobald Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen wird.

Ihre Rechte

Sie haben u. a. gemäß Art. 15 ff DS-GVO und §§ 31 ff. HDSIG das Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten; Berichtigung unrichtig gespeicherter Daten; Löschung, sofern Ihre Daten nicht mehr benötigt werden; Einschränkung der Verarbeitung, z. B. für eine Überprüfung der Richtigkeit der gespeicherten Daten und Widerspruch.

Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Ebenso haben Sie das Recht auf...

Zugang zur **behördlichen Datenschutzbeauftragten**
Kontakt: E-Mail datenschutz@wetteraukreis.de oder
Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
Kontakt: **Der Hessische Datenschutzbeauftragte,** Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

Unsere Kontaktdaten

„Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO ist
Kreisausschuss des Wetteraukreises
vertreten durch Herrn Landrat Jan Weckler
Europaplatz
61169 Friedberg
Telefon: 06031 83-0
E-Mail: info@wetteraukreis.de

Unterhaltsvorschuss Standorte Büdingen und Friedberg: 06042-989-3811
E-Mail: unterhaltsvorschuss@wetteraukreis.de